

# Auswirkungen der Investmentsteuerreform auf gemeinnützige Stiftungen und deren (Stiftungs)fondsanlagen – ein Praktikerblick

Von Mario Kuppe, Steuerberater-Syndikus bei der Deutschen Oppenheim Family Office AG

Am 1. Januar 2018 kommt es zu einem grundlegenden Systemwechsel bei der Besteuerung von Investmentfonds: Aus dem heutigen transparenten Besteuerungsregime für alle Fonds wird ein pauschales System für Publikumsfonds und ein optional transparentes für Spezialfonds. Dieser Beitrag konzentriert sich auf die häufig im Vermögen einer gemeinnützigen Stiftung vorhandenen Publikumsfonds. In verschiedenen Veröffentlichungen rund um das Gesetzgebungsverfahren wurde die Zukunft des klassischen (Publikums-)Investmentfonds im Vermögen einer gemeinnützigen Stiftung in Frage gestellt. Dies soll nachfolgend aus Praxis-sicht untersucht und bewertet werden.

## Welche Nachteile erleidet eine gemeinnützige Stiftung ab dem 01.01.2018?

Kernelement der Reform ist neben der pauschalen Bemessung des jährlichen Fondsertrags auf Anlegerebene die Einführung einer Steuerpflicht auf Fondsebene. Inländische Beteiligungseinnahmen (Dividenden) und in-



Mario Kuppe ist ausgebildeter Finanzplaner (CFP) und seit über 15 Jahren im Wealth Management-Geschäft aktiv. Darüber hinaus hat er seit 12 Jahren eine Zulassung als Steuerberater.

ländische Immobilienerträge sind zukünftig mit 15% Körperschaftsteuer (tw. inkl. SolZ) auf Fondsebene belastet. Diese zusätzliche Steuerbelastung auf die inländischen Einnahmen trifft die steuerbefreiten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Anleger im Vergleich zum heutigen transparenten System. Dies gilt zumindest, soweit die Anleger bspw.

inländische Dividendeneinnahmen heute über die Beteiligung an einem inländischen Investmentfonds steuerfrei einnehmen können. Werden diese heute über ein ausländisches Fondsvehikel vereinnahmt, sind sie, wie auch ausländische Dividenden, bereits mit einer Quellensteuer vorbelastet, die für die Stiftung „verloren“ ist.

Aus der Umstellung einer transparenten Bemessung der Fondserträge hin zu einer pauschalen Bemessungsgrundlage ist für einen steuerbefreiten Anleger – gerade bei den weit überwiegend genutzten ausschüttenden Publikumsfonds – kein Nachteil erkennbar.

## Welche Maßnahmen sollte eine Stiftung ergreifen?

Vor einer übereilten Umstellung der Kapitalanlage ist dem steuerbefreiten Anleger daher zunächst zu raten, die Auswirkungen im individuellen Portfolio gegenüber dem heutigen System zu analysieren und zu bewerten.

Dafür müssen die Anteile inländischer Dividenden und inländischer Mieterträge in den vorhandenen Fondsanlagen (zumindest näherungsweise) identifiziert werden.

Auch wenn damit die Frage nach den künftigen Anteilen inländischer Aktien in einem Fonds für die Zukunft nicht beantwortet werden kann, bieten die im Bundesanzeiger veröffentlichten Besteuerungsgrundlagen der Vergangenheit oder



der letzte Jahresbericht einen guten Anhaltspunkt für die geschätzten Auswirkungen in der Zukunft. Aus beidem lässt sich die Höhe inländischer Dividenderträge pro Fondsanteil herauslesen.

Sind diese Daten nicht im Zugriff oder reicht ein pragmatischer Blick, kann auch mit dem aktuellen kumulierten Anteil an inländischen Aktien über alle Fonds der Stiftung gearbeitet werden. Tabelle 1 gibt einen Überblick der Auswirkungen

bei verschiedenen Aktienanteilen. Es wird eine Dividendenrendite auf deutsche Aktien im Durchschnitt von 2,5 % p.a. unterstellt.

Aufgrund der Vorgabe des Vermögenserhalts liegen die Aktienanteile gemeinnütziger Stiftungen häufig bei maximal 30% oder weniger. Dies deckt sich mit den Anlagerichtlinien der überwiegenden Anzahl der „Stiftungsfonds“, die meist einen Aktienanteil von

maximal 30% oder 35% haben. Innerhalb dieses Aktienanteils sind inländische Aktien gegenüber ausländischen Aktien häufig niedriger repräsentiert; die Anteile inländischer Aktien liegen nicht selten bei 10% oder weniger. Es bleibt also festzuhalten, dass in der durchschnittlichen „Publikumsfonds“-Kapitalanlage einer gemeinnützigen Stiftung der negative Effekt aus der Investmentsteuerreform

ab 2018 wahrscheinlich zwischen -0,02% p.a. und -0,04% p.a. bezogen auf das Gesamtanlagevolumen liegen wird.

**Möglichkeiten der Steuerbefreiung bzw. Steuererstattung**

In Zeiten ausbleibender Erträge und der damit einhergehenden Herausforderung der Erfüllung des Stiftungszwecks, sind jedoch auch wenige

Tabelle 1: Auswirkungen verschiedener Aktienanteile

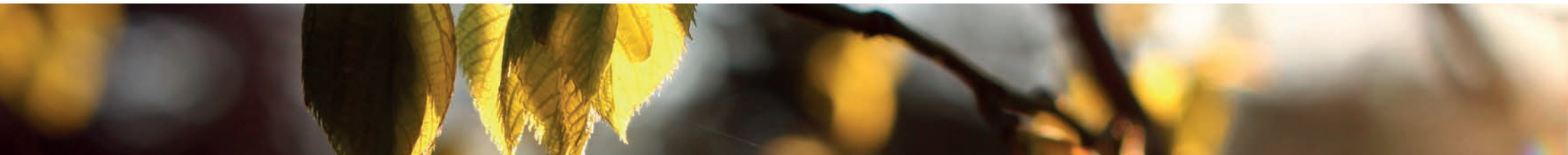
15 % Steuerbelastung auf inländische Dividenden im Fondsvermögen ab 2018							
Publikumsfondsanlage der Stiftung insgesamt:					10.000.000,00 €		
Dividendenrendite p.a.					2,50%		
Anteil inländischer Aktien in den Publikumsfonds der Stiftung:							
Anteil inl. Aktien:	5%	10%	15%	20%	25%	30%	35%
oder absolut:	500.000,00 €	1.000.000,00 €	1.500.000,00 €	2.000.000,00 €	2.500.000,00 €	3.000.000,00 €	3.500.000,00 €
inl. Dividenden	12.500,00 €	25.000,00 €	37.500,00 €	50.000,00 €	62.500,00 €	75.000,00 €	87.500,00 €
15% Steuerbelastung	1.875,00 €	3.750,00 €	5.625,00 €	7.500,00 €	9.375,00 €	11.250,00 €	13.125,00 €
<b>in % des Gesamtvolumens</b>	<b>0,02%</b>	<b>0,04%</b>	<b>0,06%</b>	<b>0,08%</b>	<b>0,09%</b>	<b>0,11%</b>	<b>0,13%</b>
Anteil inl. Aktien:	40%	45%	50%	55%	60%	65%	70%
oder absolut:	4.000.000,00 €	4.500.000,00 €	5.000.000,00 €	5.500.000,00 €	6.000.000,00 €	6.500.000,00 €	7.000.000,00 €
inl. Dividenden	100.000,00 €	112.500,00 €	125.000,00 €	137.500,00 €	150.000,00 €	162.500,00 €	175.000,00 €
15% Steuerbelastung	15.000,00 €	16.875,00 €	18.750,00 €	20.625,00 €	22.500,00 €	24.375,00 €	26.250,00 €
<b>in % des Gesamtvolumens</b>	<b>0,15%</b>	<b>0,17%</b>	<b>0,19%</b>	<b>0,21%</b>	<b>0,23%</b>	<b>0,24%</b>	<b>0,26%</b>

Quelle: eigene Berechnungen

Tabelle 2: Übersicht über die inländischen Aktienquoten einiger anonymisierter „Stiftungsfonds“

Stiftungsfonds	Aktienanteil	Anteil inländischer Aktien	Stand
Stiftungsfonds A	ca. 24%	< 5%	12/31/2016
Stiftungsfonds B	ca. 22%	< 5%	2/28/2017
Stiftungsfonds C	ca. 29%	5%	4/30/2017
Stiftungsfonds D	ca. 24%	6%	12/31/2016
Stiftungsfonds E	ca. 27%	6%	3/31/2017
Stiftungsfonds F	ca. 23%	7%	12/31/2016

Quelle: Jahresberichte der Fonds bzw. jeweilige Websites der Fondsgesellschaften



Basispunkte nicht zu vernachlässigende Beiträge zum Gesamtertrag der Stiftung. Darum sind die Möglichkeiten für eine evtl. Steuerbefreiung der obigen inländischen Erträge ab 2018 zu prüfen. Der Gesetzgeber sieht grundsätzlich zwei Arten von Befreiungen von obiger Steuerbelastung auf Fondsebene vor, sofern es sich beim Anleger um eine steuerbefreite Stiftung handelt: Zum einen kann der Investmentfonds einen Antrag auf Steuerbefreiung stellen und mit diesem nachweisen, welcher Anteil der Anleger unter die Steuerbefreiung fällt und welcher nicht. So ist es in der Theorie denkbar, dass eine Fondsgesellschaft für einen entsprechenden Fonds die (anteilige) Dividende bereits bei Zahlung ohne Steuerabzug einnimmt. Dies ist jedoch nur theoretisch möglich, da eine der Nachweisunterlagen für dieses Verfahren der sogenannte Investmentfonds-Bestandsnachweis ist, den der Anleger von seiner die Fondsanteile verwahrenden Bank erhält. Da die Bank des Anlegers diesen erst am Jahresende ausstellen wird, kann der Fonds zur Dividendenzahlung gar nicht die erforderlichen Nachweise erbringen. Es ist daher in der Praxis besser umsetzbar, dass ein Fonds oder eine Anteilsklasse eines Fonds seinen Anlegerkreis auf entsprechende steuerbefreite Anleger beschränkt und zusätzlich die freie Handelbarkeit der Anteile einschränkt, damit die Dividenden bereits ohne

Belastung der 15%igen Körperschaftsteuer eingenommen werden können.

Alternativ kann der Investmentfonds nach Geschäftsjahresende die Erstattung der Steuer unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beantragen und dann an den Anleger erstatten.

Bei Betrachtung der drei vom Gesetzgeber vorgesehenen möglichen Optionen zur potentiellen Steuerbefreiung wird deutlich, dass mit allen drei Optionen eine erhebliche Erhöhung des administrativen Aufwands für die Fondsgesellschaft (KVG) und auch für den Anleger einhergeht. Ferner ist der steuerbefreite Anleger bei allen Optionen auf den „Willen“ der Fondsgesellschaft und ein entsprechendes Angebot angewiesen. Einen abweichenden Weg der Steuerbefreiung kann der Anleger nicht durchsetzen. Es wäre daher zu begrüßen, wenn die Finanzverwaltung in den Ausführungsbestimmungen zum neuen Gesetz pragmatische Wege der Steuerbefreiung zulassen würde. Leider ist davon in den ersten Entwürfen eines BMF-Schreibens nichts zu erkennen.

Der für die „Stiftungsfonds“ praktikabelste Weg ist die Auflage einer eigenen Tranche, die nur von entsprechend steuerbefreiten Anlegern erworben und gehalten werden darf. Erste Stiftungsfonds haben entsprechende Änderungen Ihrer Bedingungen bereits umgesetzt bzw. pla-

nen konkret die Auflage einer entsprechenden Anteilsklasse.

Betrachtet der steuerbefreite Anleger vor dem Hintergrund dieser bürokratischen Hürden und Aufwendungen nun wieder seinen individuell analysierten Negativeffekt aus der Reform von wahrscheinlich -0,02% bis -0,04% p.a., ist das allein steuermotivierte Umstellen der gesamten „Fonds“-vermögensanlage mit Vorsicht zu genießen.

Vor dem vorschnellen Investment in neue, auf die Investmentsteuerreform 2018 ausgerichtete Produkte sind mit Blick auf den oftmals geringen Umfang der Negativeffekte vor allem folgende Aspekte zu prüfen:

- Ist die Qualität der „neuen“ Assetmanager und deren verfolgte Anlagestrategie in steuerlich vorteilhafteren bzw. steuerbegünstigten Fonds ähnlich gut wie heute oder sogar besser?
- Verschlechtert oder verbessert sich meine Risikoposition durch eine „steuerbegünstigte“ Neu-Allokation?
- Sind die Kosten (Ausgabeaufschlag für Umstieg, laufende Kosten) der neuen „steuerbegünstigten“ Tranche auch nicht höher als bisher?
- Sind die Kosten für ein etwaiges Erstattungsverfahren höher als der positive Effekt aus der Erstattung?

- Kann ich durch Überprüfung meiner Kostenstrukturen im Fondsportfolio nicht deutlich mehr Ergebnisbeitrag liefern, als durch die „Vermeidung“ der 15%?

- Sofern die Direktanlage dem Fonds zukünftig vorgezogen werden soll: Wer bucht die einzelnen Geschäftsvorfälle und was kostet dies?

Erkennbar wird, dass viele Entscheidungsparameter in der Vermögensanlage einen deutlich wesentlicheren Einfluss auf die Ertragslage eines gemeinnützigen Anlegers haben als die Auswirkungen der Investmentsteuerreform 2018. Die Reform ist daher ein guter Anlass, die Vermögensanlage und die genutzten Instrumente von allen Seiten zu prüfen und neu zu bewerten und erst dann Allokations- und/oder Produktentscheidungen zu treffen.